

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Januar 2019

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-3447
E-Mail: Statistik-S1@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2018 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	7
■ Allgemeine Richtlinien	9
■ Monatliche Bilanzstatistik	35
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik	36
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	37
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	70
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	107
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)	111
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs)	113
Meldungen	114
Anordnungen	175
■ Kreditnehmerstatistik	183
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	184
Anlage (Branchengliederung)	189
Übersicht der Vordruckzeilen	242
Meldungen	246
Anordnungen	253
■ Auslandsstatus der Banken (MFIs)	257
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken	258
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)	263
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	275
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	279
Meldungen	283
Anordnungen	299
■ Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	303
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	304
Meldungen	421
Anordnung	429

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine
 Richtlinien

■ **MFI-Zinsstatistik** 435

Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik 436

Meldungen 456

Anordnung 459

Monatliche
 Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
 statistik

■ **Geldmarktstatistik** 461

Richtlinien zur Geldmarktstatistik 462

Anordnung 513

Auslandsstatus

Kreditdaten-
 statistik

■ **Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen** 515

Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen 516

Meldungen 533

Anordnung 543

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
 statistik

■ **Statistik über Wertpapierinvestments** 547

Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute 548

Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene 566

Meldungen 581

Anordnung 583

Emissions-
 statistik

Statistik über
 Wertpapier-
 investments

■ **Zahlungsverkehrsstatistik** 587

Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik 588

Erläuterungen zum Berichtssystem 593

Meldungen 617

Anordnung 629

Zahlungs-
 verkehrs-
 statistik

Statistik über
 Investment-
 vermögen

■ **Statistik über Investmentvermögen** 633

Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen 634

Meldungen 655

Anordnung 665

Statistik über Ver-
 briefungszweck-
 gesellschaften

OTC-
 Derivate
 Statistik

■ **Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften** 669

Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften 670

Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata 677

Meldungen 687

Anordnung 693

Triennial
 Survey

Verzeichnisse

Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate 697

Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate 698
 Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken 701
 Meldungen 704
 Anordnung 721

Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) 723

Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs) 724
 Richtlinien zu den einzelnen Tabellen 726
 Meldungen 730
 Anordnung 743

Verzeichnisse 745

Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen 746
 Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken 752
 Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs) 753
 Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften 754
 Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften 755
 Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften 756
 Verzeichnis berufständischer Versorgungswerke 756
 Verzeichnis der Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften 758
 Verzeichnis der Länder 759
 Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen 764
 Verzeichnis der Währungen 766
 Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken 770

Statistische Sonderveröffentlichungen 775

Allgemeine Richtlinien

Monatliche Bilanzstatistik

Kreditnehmerstatistik

Auslandsstatus

Kreditdatenstatistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarktstatistik

Emissionsstatistik

Statistik über Wertpapierinvestments

Zahlungsverkehrstatistik

Statistik über Investmentvermögen

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

OTC-Derivate Statistik

Triennial Survey

Verzeichnisse

| Auslandsstatus der Banken (MFIs)

■ Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken

■ I. Gegenstand der Erhebung

Im Auslandsstatus der Banken werden die bereits in der monatlichen Bilanzstatistik der Banken erfassten Auslandsaktiva und Auslandspassiva weiter nach Ländern, Währungen, Sektoren und Fristigkeiten aufgegliedert. Dabei wird jeweils ein getrennter Auslandsstatus für den Inlandsteil der Banken sowie für die Auslandsfilialen und Auslandstöchter der Banken in Deutschland erhoben. Die Angaben dienen zur Beobachtung der weltweiten Aktivitäten deutscher Banken, fungieren als wichtiger Input bei der Berechnung sowohl monetärer als auch zahlungsbilanzstatistischer Aggregate und bilden die Grundlage für den deutschen Beitrag zu den internationalen Bankenstatistiken der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ).

Auslandsstatus

■ II. Wirtschaftssektoren¹⁾

Banken (MFIs)

Unternehmen und Privatpersonen	}	Nichtbanken (Nicht-MFIs)
Versicherungsunternehmen (inkl. Altersvorsorgeeinrichtungen)		
Versicherungsgesellschaften		
Altersvorsorgeeinrichtungen		
Sonstige Finanzierungsinstitutionen		
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		
Übrige Finanzierungsinstitutionen		
Sonstige Unternehmen		
Privatpersonen		
Organisationen ohne Erwerbszweck		
Öffentliche Haushalte		
Zentralregierungen		
Sonstige öffentliche Haushalte		

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland.

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland, und zwar auch die des berichtenden Instituts, nicht jedoch inländische Zweigstellen und Repräsentanzen ausländischer Banken. Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken des Euroraums und der EZB (siehe Verzeichnis S. 770 ff.), ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2019.

Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als Banken nur MFIs zu erfassen.

Supranationale Banken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 764 f.

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹⁾), die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sowie ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des Zivilpersonals) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Internationale Entwicklungsbanken siehe Verzeichnis der Internationalen Organisationen S. 764 f.

Auslandsstatus

3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften sowie ausländische Sozialversicherungen.

Ferner gehören hierzu internationale Organisationen (siehe Verzeichnis S. 764 f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

■ III. Länder

In die Gliederung nach Ländern sind auch die Länder des Euroraums einzubeziehen. Internationale Organisationen sind jeweils wie ein Land zu behandeln. Positionen gegenüber der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) sind in einer eigenen Länderspalte (Pseudo-ISO-Code 7Y, Schlüsselnummer 925) anzugeben. Positionen gegenüber Notenbanken des Euroraums sind in der Länderspalte ihres Sitzlands, Positionen gegenüber der EZB in einer eigenen Länderspalte „EZB“ (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) anzugeben.

■ IV. Währungen

Inlandswährung ist der Euro. Alle anderen Währungen gelten als Fremdwährungen.

■ V. Inhalt und Form der Meldungen

1 Auslandsstatus

In der monatlichen Meldung „Auslandsstatus“ sind Aktiv- und Passivpositionen gegenüber ausländischen Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten auszuweisen. Nachrichtlich sind auch Positionen gegenüber dem Inland, also gegenüber Deutschland, anzugeben.

¹ Siehe hierzu: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Januar 2019, S. 29 f.

Die hier auszuweisenden Vermögenswerte sind grundsätzlich in der gleichen Weise den Büchern des berichtenden Instituts zu entnehmen wie die in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik. Für die Abgrenzung der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen gelten die Richtlinien für die Meldungen der Monetären Finanzinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß.

Die Zuordnung der im Auslandsstatus gemeldeten Forderungen und Verbindlichkeiten zu einzelnen Ländern und Sektoren orientiert sich im Prinzip am Sitzland und Wirtschaftssektor des unmittelbaren Geschäftspartners („Immediate Counterparty“). Als unmittelbarer Geschäftspartner gelten örtliche Niederlassungen, für die eigene Bücher geführt werden; ihr Sitzland und Wirtschaftssektor muss nicht notwendigerweise mit dem juristischen Sitz und dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Unternehmenszentrale übereinstimmen. Abweichend vom generellen Prinzip der Zuordnung nach dem unmittelbaren Geschäftspartner werden zur besseren Kennzeichnung von Länderrisiken auf den Vordrucken „Status Ultimate Risk“ – und nur dort – Angaben in der Zuordnung nach dem letztlichen Haftungsträger verlangt.

Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und der Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva beziehungsweise Auslandspassiva, jeweils Spalte 1) sind dem Euro-Rechenwerk des berichtenden Instituts zu entnehmen, wobei Fremdwährungen – entsprechend der Regelung für die monatliche Bilanzstatistik – zum Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umzurechnen sind. Die gegenüber einzelnen Ländern oder einzelnen internationalen Organisationen bestehenden Aktiva und Passiva sind in besonderen Spalten anzugeben, und zwar jeweils in 1 000 Einheiten der Währung, auf die sie lauten; Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann dem berichtenden Institut gestattet werden, alle Währungsbeträge beziehungsweise Bestände auf Edelmetallkonten in Euro einzusetzen, wenn es sich ausdrücklich schriftlich verpflichtet, die Umrechnung der Währungen zum Referenzkurs am Meldestichtag vorzunehmen. Auch der umgerechnete Gegenwert ist für jeden auf eine bestimmte Währung lautenden Betrag in einer gesonderten Land/Währungs-Spalte zu melden, in deren Kopf die betreffende Währungsbezeichnung einzusetzen ist.

Die Reihenfolge, in der die Land/Währungs-Kombinationen aufgeführt werden (z. B. ein Land bzw. eine internationale Organisation und alle in Verbindung damit vorkommenden Währungen oder eine Währung und alle in Verbindung damit vorkommenden Länder bzw. internationalen Organisationen), bleibt dem berichtenden Institut überlassen. Es muss sichergestellt sein, dass zum einen jede Land/Währungs-Kombination nur einmal aufgeführt wird, zum anderen auch alle in der Spalte enthaltenen Einzelbeträge in einer der Land/Währungs-Kombinationen erfasst sind.

Für Länder, internationale Organisationen und Währungen sind in den Verzeichnissen auf S. 759 ff. die zugehörigen Schlüsselzahlen bzw. ISO-Codes aufgeführt, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen** (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten darzustellen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind auf dem Vordruck Auslandsaktiva in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben). Eine Aufgliederung nach

Währungen ist nicht erforderlich. Die Aktiva bzw. Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva bzw. Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Von den Meldepflichtigen ist jeweils eine Meldung für den im Inland gelegenen Teil des Instituts einzureichen, die das gesamte vom Inland aus getätigte Geschäft des Instituts umfasst (siehe S. 263 ff.). Ferner sind Meldungen für die Zweigstellen im Ausland einzureichen, die deren Geschäft umfassen, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind (siehe S. 275 ff.). Darüber hinaus sind Meldungen über den Auslandsstatus der Auslandstöchter abzugeben, wobei für jedes Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) eine gesonderte Meldung zu erstatten ist (siehe S. 279 ff.).

Für den Kreis der Banken, der neben den Meldungen für den Inlandsteil des Instituts auch Meldungen für eigene Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchter einreicht, berechnet die Bundesbank einen „konsolidierten“ Auslandsstatus. Im Zuge dieser Konsolidierung werden einander entsprechende Posten der Inlands-, Filial- und Tochtermeldungen zusammengefasst und die in den Meldungen gesondert ausgewiesenen Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten gegeneinander aufgerechnet. Der diesem „konsolidierten“ Auslandsstatus zugrunde liegende Konsolidierungskreis besteht demnach nur aus Instituten mit Bankeigenschaft, nämlich dem berichtenden Inlandsinstitut und seinen gleichfalls zum Auslandsstatus berichtenden Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern.

Auslandsstatus

2 „Status Ultimate Risk“ der Inlandsinstitute, Auslandsfilialen und Auslandstöchter

Im Rahmen dieser Erhebung haben inländische Banken, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Mio € übersteigen sowie alle Banken mit eigenen Auslandsfilialen und/oder Auslandstöchtern eine Zuordnung zusammengefasster Aktivpositionen nach dem **Sitzland** und **Wirtschaftssektor** derjenigen Stelle vorzunehmen, die für die Bedienung der Schuld letztlich haftet (Zuordnung nach dem „**Ultimate Risk**“). Ziel ist dabei eine realistische Abbildung des **Länderrisikos** der Ausleihungen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht erforderlich.

Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Forderungen gegenüber Filialen oder Tochtergesellschaften, für die eine Muttergesellschaft haftet, gegenüber dem Domizil der haftenden Muttergesellschaft auszuweisen. Bei durch ein Sicherungsinstrument nach Maßgabe der bankaufsichtlichen Solvabilitätsverordnung besicherten Forderungen richtet sich die Zuordnung nach dem Domizil und dem Sektor des Gewährleistungsgebers bzw. der Lokation des Sicherungsinstruments (bei finanziellen Sicherheiten: Sitz des Emittenten, bei grundpfandrechtlichen Sicherheiten: Belegenheit des Sicherungsobjekts). Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, ausgenommen als Sicherungsinstrument eingesetzte Kreditderivate, sind nicht in den Status Ultimate Risk einzubeziehen.

Im Zuge der Zuordnung nach dem Ultimate Risk sind auch Risikotransfers von und nach Deutschland zu berücksichtigen. So sind Kredite an das Ausland, die von einer inländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, unter den Aktiva gegenüber Deutschland zu zeigen; hierzu zählen zum Beispiel mit einer Ausfuhrbürgschaft oder -garantie des Bundes unterlegte Exportkredite. Analog sind Kredite an inländische Kreditnehmer, die von einer ausländischen Stelle verbürgt sind oder garantiert werden, dem Land des ausländischen Gewährleistungsgebers zuzuordnen.

Die folgende Tabelle enthält Beispiele der Zuordnung nach dem Ultimate Risk:

Im Bestand befindliches Aktivum	Ausweis im Status Ultimate Risk
Kredit an die Londoner Filiale einer französischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken in Frankreich.
Schuldverschreibung der deutschen Tochter einer amerikanischen Bank-Holding. Die Holding hat für ihre Tochter eine harte Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in den Vereinigten Staaten.
Kredit an die türkische Tochtergesellschaft eines deutschen Unternehmens. Die deutsche Mutter hat für ihre Tochter keine Patronatserklärung abgegeben.	Buchforderungen an und Wertpapiere von Unternehmen in der Türkei.
Kredit an ein japanisches Unternehmen, besichert mit japanischen Staatsanleihen.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Japan.
Brasilianische Staatsanleihe, besichert durch das Kreditderivat einer britischen Bank.	Buchforderung an und Wertpapiere von Banken im Vereinigten Königreich.
Hermes-gedeckter Exportkredit an die Hausbank eines indischen Importeurs.	Buchforderungen an und Wertpapiere von öffentlichen Haushalten in Deutschland.
Kredit an ein französisches Unternehmen, besichert mit einem Grundstück in den Niederlanden	Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind, in den Niederlanden

Auslandsstatus

Der Status Ultimate Risk ist jeweils für den im Inland gelegenen Teil der berichtenden Bank sowie für ihre Auslandsfilialen (nach Sitzländern zusammengefasst) und für ihre Auslandstöchter einzureichen.

Zweigstellen ausländischer Banken sowie Banken in ausländischem Mehrheitsbesitz und ihre Auslandsfilialen und -töchter sind von der Abgabe des Status Ultimate Risk befreit.

3 Status Fremdwährung (Anlage FW)

Im Rahmen dieser Erhebung sind die auf Fremdwährung lautenden Positionen gegenüber Inländern nach Arten, Fristen und Sektoren zu untergliedern; außerdem sind begebene – börsenfähige und nicht börsenfähige – Schuldverschreibungen, die auf Fremdwährung lauten, in dieser Meldung anzugeben und nach Fristigkeiten aufzugliedern. Positionen in den Währungen US-Dollar, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone sind gesondert auszuweisen.

Die Anlage FW ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den Inlandsteil des Instituts einzureichen.

Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)

I. Vordruck Auslandsaktiva (R11 / R12)

Neben den Auslandsaktiva sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Aktiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Kurzfristige Buchforderungen an inländische nichtfinanzielle Unternehmen sind in Zeile R11 109, Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Position 010 Noten und Münzen in Fremdwährung

Hier sind nur gesetzliche Zahlungsmittel von Ländern außerhalb des Euroraums – jedoch ohne Goldmünzen, auch wenn es sich formal um gesetzliche Zahlungsmittel handelt – auszuweisen. Eine Aufgliederung nach Währungen ist nicht vorzunehmen.

Position 123 Forderungen an Ausländer

Alle nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieften Forderungen an Ausländer (ohne Treuhandforderungen) sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Forderungen an rechtlich unselbständige Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an die Zentrale und die Schwesterfilialen im Ausland auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Forderungen an die Zweigstellen im Ausland (mit Ausnahme des zur Verfügung gestellten Betriebskapitals, siehe Position 142) zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 275 ff.

„Auslandswechsel“ siehe Position 206

Position 124 Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In dieser Position sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel ausländischer öffentlicher Emittenten auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank zugelassen sind. Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, zu erfassen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschließlich des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

Positionen 125, 126 und 127 Geldmarktpapiere

Hier sind börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbiefte Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr einschl.) ausländischer Emittenten auszuwei-

sen, soweit sie nicht zur Position 124 „Ausländische Schatzwechsel...“ gehören. Einzubeziehen sind auch die Schuldverschreibungen des ESZB; sie sind unter der Schlüsselnummer der EZB (Pseudo-ISO-Code 4F, Schlüsselnummer 918) auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Geldmarktpapiere eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in Position 125 auszuweisen.

Positionen 129 bis 140 Andere ausländische Wertpapiere (mit den Positionen 151, 152, 190 und 193)

Hier sind die eigenen Bestände an Wertpapieren von ausländischen Emittenten aufzunehmen, zum einen börsenfähige Anleihen und Schuldverschreibungen, zum anderen Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (darunter bspw. Anteile an ausländischen Geldmarktfonds), soweit sie nicht unter der Position 141 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland“ auszuweisen sind.

Die Papiere sind unter der Währung, auf die sie lauten, und unter dem Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ in den entsprechenden Aktivpositionen 129 oder 130 auszuweisen.

Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen im Bestand sind nicht hier, sondern unter den Positionen 101 bis 120 „Forderungen....“ zu erfassen.

Position 141 Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (mit den Positionen 153 und 154)

Hierher gehören alle Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland (darunter an Banken sowie an sonstigen Finanzierungsinstitutionen), unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht.

Position 142 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Hier ist das den ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestellte Betriebskapital, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position 176 „übrige Aktiva“ enthalten ist, gesondert auszuweisen.

Position 143 Sonstige Auslandsaktiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen finanziellen Auslandsaktiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 010 bis 142 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein positiver Wert beizulegen ist, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten, der Bestand an Auslandswechseln).

Positionen 144 bis 146 Reverse Repos mit Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 148 und 149 Reverse Repos mit sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 107 und 108 „Forderungen ... an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Positionen 161 bis 164 Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an ausländische Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Forderungen an die Notenbanken des Euroraums und an die EZB sowie z.B. an die BIZ, den Internationalen Währungsfonds und den Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 770 ff.).

Positionen 171 bis 174 Forderungen an gruppenangehörige Banken

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Forderungen gegenüber den ausländischen Zentralen bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 185 und 186 Forderungen an ausländische Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 105 und 106 „Forderungen ... an ausländische Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Forderungen an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) auszuweisen.

Positionen 190 bis 198 Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 107, 108, 133 und 139 jeweils enthaltenen Forderungen aus Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) separat auszuweisen.

Zusatzangaben zu Auslandsaktiva

Position 202 Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr

Hier sind die in Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr auszugliedern. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig vereinbarte Forderungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch ursprünglich als kurzfristig vereinbarte Forderungen, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Hierzu zählen auch Kontokorrentkredite. Bei Forderungen mit Rückzahlungen in regelmäßigen Raten sind die innerhalb der nächsten zwölf Monate fälligen Teilbeträge anzugeben.

Position 203 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind die gegenüber Ausländern eingegangenen unwiderruflichen Verpflichtungen, die in der monatlichen Bilanzstatistik in der Position 390 enthalten sind, gesondert auszuweisen. Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 206 Auslandswechsel

Hier sind die in Position 143 „Sonstige Auslandsaktiva“ enthaltenen im Bestand befindlichen Wechsel auszuweisen, die auf Ausländer gezogen (bei Solawechseln: von Ausländern ausgestellt) sind. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Wechsel von Inländern oder von Ausländern eingereicht wurden oder wo sie zahlbar sind.

Position 209 Konsortialkredite

Hier sind die in den Positionen 101 bis 104 „Forderungen an ausländische Banken“ enthaltenen Konsortialkreditanteile gesondert auszuweisen.

Position 211 Reverse Repos

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften (Kreditgewährungen, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert sind) gesondert auszuweisen.

Position 213 Konsortialkredite

Hier sind die in der Position 123 „Forderungen an Ausländer“ enthaltenen Konsortialkreditanteile – einschließlich der bereits in Position 209 gezeigten Beträge – gesondert auszuweisen.

Position 214 Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 enthaltenen zu Handelszwecken erworbenen Anleihen und Schuldverschreibungen gesondert zu zeigen.

Position 215 Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier ist der Bestand an Anleihen und Schuldverschreibungen vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Position 216 Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere

Hier ist der Bestand an Aktien und sonstigen Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

Positionen 217 bis 220 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem positiven Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, das heißt ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 221 Lieferansprüche aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z. B. auf Goldkonten geführte Forderungen, die einen Anspruch auf „unallocated gold“ gewähren.

Position 224 Handelskredite

Hier sind die in den Positionen 123 und 206 enthaltenen, gegenüber ausländischen Banken und ausländischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Außenwirtschaftsverkehr begründeten Forderungen gesondert anzugeben. Hierzu zählen

- im Zusammenhang mit Exportfinanzierungen angekaufte Auslandswechsel
- im Zusammenhang mit dokumentären Außenhandelsfinanzierungen begründete Forderungen an ausländische Akkreditivbanken
- forfaitierte Exportforderungen (einschl. Hermes-gedeckter „Quasi-Forfaitierungen“)
- ausländischen Importeuren beziehungsweise deren Hausbank gewährte Bestellerkredite („gebundene Finanzkredite“), auch wenn die Kreditmittel direkt an den inländischen Exporteur ausbezahlt worden sind. Bei syndizierten Bestellerkrediten ist nur der Anteil der berichtenden Bank anzugeben.

Inländischen Banken oder Unternehmen gewährte Kredite sind **nicht** unter den Handelskrediten auszuweisen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Finanzierung von Außenhandelsaktivitäten stehen.

Position 225 Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr

Hier sind die in den Positionen 129 bis 137 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen zu zeigen, deren Restlaufzeit auf ein Jahr und weniger abgeschmolzen ist.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125, 129 und 130 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174). Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz zeigen hier die im Bestand befindlichen Emissionen der ausländischen Zentralen beziehungsweise Mütter und der ausländischen Schwesterinstitute.

Position 228 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als Banken gelten)

Hier sind die in den Positionen 144 bis 146 „Reverse Repos ... gegenüber Banken“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

Position 229 Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 148 und 149 „Reverse Repos ... gegenüber sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ enthaltenen Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (zentrale Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert auszuweisen.

Position 230 Bruttobestand der Geldmarktpapiere

Hier ist der Bestand an Geldmarktpapieren von ausländischen Banken vor Abzug der Leerverkäufe anzugeben.

**II. Ergänzung Vordruck Auslandsaktiva (R11B / R12B)
Veränderungen der Forderungen durch
Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat**

Hier sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen sowie
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursschwankungen sind nicht einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Bewertungskorrekturen vorkamen oder keine Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen vorgenommen wurden, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

■ III. Vordruck Status Ultimate Risk (UR)

Banken, die zum Status Ultimate Risk berichten, haben hier die im Auslandsstatus des Inlandsinstituts (Vordruck R11/R12) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der im Auslandsstatus sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 261 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11/R12 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente und ohne Noten und Münzen) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an eigene Auslandsfilialen sowie an eigene Auslandstöchter, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11/12) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R12.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch

Beteiligungen (Position R12.141) und Betriebskapital (Position R12.142) gezeigt werden. Noten und Münzen aus Position R11.010 müssen nicht gezeigt werden, ebenso sollte auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R12.143) gegenüber Deutschland verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R12 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

IV. Vordruck Auslandpassiva (R21 / R22)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in einer nachrichtlichen Meldespalte auch Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen (Beispiel: Sichteinlagen von inländischen nicht-finanziellen Unternehmen sind in der Zeile R21 319, Spalte „Passiva gegenüber Deutschland ...“ anzugeben).

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen)

Alle nicht in Wertpapieren verbrieften Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen, ohne Treuhandverbindlichkeiten, jedoch einschließlich nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Ausländern sind hier entsprechend der im Meldevordruck vorgesehenen Gliederung nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten anzugeben. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber rechtlich unselbständigen Niederlassungen deutscher Unternehmen und Banken im Ausland; sie sind jeweils dem Land zuzuordnen, in dem die Niederlassung ihren Sitz hat. Die in den Verbindlichkeiten jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften sind in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Bausparkassen haben Bauspareinlagen von Ausländern als Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit von über 2 Jahren je nach Gläubigern in den Zeilen 305 beziehungsweise 312, 318, 324, 330, 336, 344 oder 350 auszuweisen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Zentrale und den Schwesterfilialen im Ausland (mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals, siehe gleich lautende Position 357) auszuweisen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben hierunter in der Meldung für den Inlandsteil des Instituts auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Zweigstellen im Ausland zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 275 ff.

Position 356 Spareinlagen von Ausländern

Als Spareinlagen von Ausländern sind hier nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen.

Position 357 Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken

Hier ist das den inländischen Zweigstellen ausländischer Banken zur Verfügung gestellte Betriebskapital (einschl. Rücklagen) auszuweisen, das in der monatlichen Bilanzstatistik in Position HV21/310 „Eigenkapital“ enthalten ist.

Position 358 Sonstige Auslandspassiva

Hier sind alle bilanzierungspflichtigen Auslandspassiva aufzunehmen, die sich nicht in die Positionen 301 bis 357 eingliedern lassen (z. B. derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, denen zum Meldestichtag ein negativer Wert beizulegen ist).

In Wertpapieren verbriefte Verbindlichkeiten werden nicht unter den „sonstigen Auslandspassiva“ ausgewiesen.

Positionen 361 bis 365 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Zentralnotenbanken/Währungsbehörden gesondert auszuweisen. Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten gegenüber Notenbanken des Euroraums und der EZB sowie z.B. gegenüber der BIZ, dem Internationalen Währungsfonds und dem Arab Monetary Fund (Verzeichnis mit zugehörigen Länderschlüsseln siehe S. 770 ff.).

Positionen 371 bis 375 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 301 bis 305 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Auslandsfilialen sowie gegenüber eigenen Auslandstöchtern, die in ihrem Sitzland als Banken gelten, gesondert auszuweisen. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz geben hier ihre Verbindlichkeiten gegenüber den ausländischen Zentralen (mit Ausnahme des Betriebskapitals, siehe Position 357) bzw. Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten an.

Ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ um inländische Bankentöchter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchter erweitert.

Positionen 381 bis 389 Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 307, 309, 311 und 312 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen) gesondert auszuweisen.

Positionen 393 bis 398 Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) auszuweisen.

Positionen 406, 407, 409, 411 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (die als sonstige Finanzierungsinstitutionen gelten)

Hier sind die in den Positionen 314, 316, 408 und 410 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Zusatzangaben zu Auslandspassiva

Positionen 412 bis 415 Derivative Finanzinstrumente

Hier sind die mit einem negativen Wert i. S. des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten sind gesondert zu zeigen (ab Dezember 2014 wird der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ erweitert, siehe Anmerkungen zu den Positionen 371 bis 375). In die Positionen gegenüber Unternehmen sind auch Geschäftsbeziehungen mit Privatpersonen einzubeziehen.

Eine Aufgliederung nach einzelnen Währungen ist nicht erforderlich, vielmehr können die Angaben in Euro erfolgen.

Position 416 Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten

Hierzu gehören z.B. auf Goldkonten geführte Verbindlichkeiten, die dem Gläubiger einen Anspruch auf „unallocated gold“ einräumen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die vom berichtenden Institut begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV22 281 und HV 22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenspalte dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind

nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenüberschrift dient dabei die Vordruckspalte 1.

**Position 421 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien
(die als Banken gelten)**

Hier sind die in den Positionen 359, 360, 404 und 405 „Repo-Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Banken“ jeweils enthaltenen Repo-Verbindlichkeiten gegenüber zentralen Gegenparteien (zentralen Kontrahenten i. S. des § 1 Abs. 31 KWG) gesondert zu zeigen.

Position 422 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsgesellschaften

Auslandsstatus

Hier sind die in den Positionen 381, 382, 387 und 389 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Versicherungsgesellschaften“ – ohne Altersvorsorgeeinrichtungen – jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

Position 423 Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in den Positionen 313, 315, 317 und 318 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften gesondert zu zeigen.

Position 424 Repo-Verbindlichkeiten gegenüber Investmentvermögen

Hier sind die in den Positionen 393, 395, 397 und 398 „Verbindlichkeiten ... gegenüber ausländischen Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ jeweils enthaltenen Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften (Repos) und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert zu zeigen.

■ V. Vordruck Status Fremdwährung (Anlage FW)

Hier sind in den Positionen 501 bis 705 Angaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung zu machen. Dabei sind die Positionen, die auf US-Dollar, Japanischen Yen, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Schwedische Krone und Dänische Krone lauten, gesondert anzugeben.

Sämtliche Fremdwährungsbeträge sind in Euro umgerechnet zu zeigen.

Zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen sind analog zur Bilanzstatistik in den entsprechenden Aktivpositionen 509 bis 511 auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist hingegen von den Passivpositionen 701 bis 705 mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Ab Dezember 2014 müssen die Hauptpositionen auf der Anlage FW analog zum Auslandsstatus tiefer untergliedert werden. Der Kreis der „gruppenangehörigen Banken“ entspricht dem erweiterten Kreis beim Auslandsstatus der inländischen Banken, siehe Anmerkungen zu den Positionen 171 bis 174.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zum Auslandsstatus der inländischen Banken.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen MFIs**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland einer Zweigstelle. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Auslandsstatus

Für jedes Sitzland einer Auslandsfiliale (auch für Länder des Euroraums) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten, wobei die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen jeweils in einer Meldung zusammenzufassen sind. Die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten von Auslandsfilialen mit Sitz in verschiedenen Ländern sind nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ beziehungsweise „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber **inländischen** (das heißt in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandsfilialen (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken (mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 „Forderungen ... an ausländische Banken“ jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Filiale befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen weiterer Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und der ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d. h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandsfilialen (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S. 261 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

Auslandsstatus

III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandsfilialen (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303, 306 und 357 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Zentrale (einschl. des empfangenen Betriebskapitals) sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und gegenüber den ausländischen Bankentöchtern der deutschen Zentrale.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 403 Befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr gegenüber gruppenangehörigen Instituten

Hier ist auch das in Position 357 ausgewiesene, den ausländischen Zweigstellen von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital einzubeziehen.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, weitere Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Filiale begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandsfilialen unter den Positionen HV21 231, HV21 232, HV 22 281 und HV22 282 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltensumme dient dabei die Vordruckspalte 1.

Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter

Gegenstand der Meldung ist – wie beim Auslandsstatus der inländischen Banken – eine Aufgliederung der Auslandsaktiva und -passiva nach Sektoren und Fristigkeiten, Ländern und Währungen. Dabei ist die **gleiche Abgrenzung für „Ausland“** anzuwenden **wie in der Meldung der inländischen MFIs**; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland eines Tochterinstituts. Neben den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland sind in zwei nachrichtlichen Meldespalten auch Aktiva und Passiva gegenüber Deutschland auszuweisen.

Auslandsstatus

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschließlich seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstatten. Die Gesamtbeträge der Auslandsaktiva und Auslandspassiva (Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter und Auslandspassiva der Auslandstöchter, Spalte 1) sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die in den einzelnen Land/Währungs-Spalten (Spalte 2 ff.) aufgeführten Aktiva und Passiva sind jeweils in 1 000 Einheiten der Währung anzugeben, auf die sie lauten. Forderungen und Verbindlichkeiten auf Edelmetallkonten sind in Gewichtseinheiten (Kilogramm) anzugeben. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Währungsbeträge bzw. Bestände auf Edelmetallkonten auch in Euro umrechnen; dabei sind die ursprünglichen Währungsbezeichnungen beizubehalten, damit erkennbar bleibt, aus welchen Währungen umgerechnet worden ist.

In den nachrichtlichen Spalten „Aktiva gegenüber Deutschland“ bzw. „Passiva gegenüber Deutschland“ sind die den nachgewiesenen Auslandsaktiva und Auslandspassiva entsprechenden Sachpositionen gegenüber inländischen (d.h. in Deutschland ansässigen) Banken, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten zu zeigen. Sie sind in derselben Währung anzugeben, in der die Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter erstattet wird (d.h. in der Währung, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden, oder – auf Antrag – in Euro umgerechnet). Die Aktiva beziehungsweise Passiva gegenüber Deutschland sind nicht in die Summe der Auslandsaktiva beziehungsweise Summe der Auslandspassiva (Vordruckspalte 1) einzubeziehen.

Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien für den Auslandsstatus der inländischen Banken sinngemäß anzuwenden.

I. Vordruck Auslandsaktiva der Auslandstöchter (R11)

Position 207 Forderungen an gruppenangehörige Banken (mit den Positionen 231 und 232)

Hier sind die in den Positionen 103 und 104 jeweils enthaltenen Forderungen an gruppenangehörige Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die Forderungen gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern

und Währungen gegliederten Forderungen gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und gegenüber den weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 222 Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in den Positionen 115 und 116 „Forderungen an ausländische Unternehmen und Privatpersonen...“ enthaltenen Forderungen an ausländische finanzielle Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 223 Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen

Hier sind die in der Position 135 „Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Unternehmen“ enthaltenen Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen finanziellen Unternehmen, die in ihrem Sitzland nicht als Bank gelten, gesondert auszuweisen.

Position 226 Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 125 und 131 enthaltenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Aktiva gegenüber Deutschland“ die im Bestand der Tochter befindlichen Emissionen der deutschen Zentrale sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Emissionen der Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weiterer ausländischer Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Positionen 227 und 218 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem positiven Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten (deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

II. Vordruck Status Ultimate Risk der Auslandstöchter (UR)

Hier sind die im Auslandsstatus der Auslandstöchter (Vordruck R11) ausgewiesenen Buchforderungen, Wertpapiere und anderen Aktiva – abweichend von der sonst üblichen Zuordnung nach dem unmittelbaren Schuldner – entsprechend dem Sitz des Haftungsträgers nach Sektoren und Ländern aufzugliedern (Ausweisrichtlinien siehe S.261 f.). Der Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck Ultimate Risk (Position 800, gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland) sollte dem Gesamtbetrag der Auslandsaktiva auf dem Vordruck R11 (Position 100 gegenüber dem Ausland und gegenüber Deutschland, ohne derivative Finanzinstrumente) entsprechen.

Position 802 Buchforderungen an und Wertpapiere von gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 801 „Buchforderungen an und Wertpapiere von ausländischen Banken“ enthaltenen Forderungen an die deutsche Zentrale, an Auslandsfilialen der deutschen Zentrale sowie an weitere Auslandstöchter der deutschen Zentrale gesondert auszuweisen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Position 806 Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind alle Aktivpositionen auszuweisen, die auf dem Vordruck Ultimate Risk (im Vergleich zum Vordruck R11) nicht separat aufgeführt sind. In der Position 806 müssen außer den restlichen sonstigen Aktiva (Position R11.143 ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands) auch Beteiligungen (Position R11.141) gezeigt werden. Auf einen Ausweis der sonstigen Aktiva (Position R11.143) gegenüber Deutschland sollte verzichtet werden (diese Position ist auf dem Vordruck R11 gesperrt).

Auslandsstatus

Position 808 Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind

Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht oder einem anderen Pfandrecht besichert sind, sind nur hier und nicht in den Positionen 801 bis 805 auszuweisen.

III. Vordruck Auslandspassiva der Auslandstöchter (R21)

Position 353 Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

Hier sind auch Spareinlagen von Ausländern je nach Gläubiger in den Zeilen 337 oder 351 als täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl. auszuweisen.

Position 400 Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken

Hier sind die in den Positionen 303 und 306 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken gesondert auszuweisen, und zwar in der Spalte „Passiva gegenüber Deutschland“ die Verbindlichkeiten gegenüber der deutschen Mutter sowie in den übrigen Spalten die nach Ländern und Währungen gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber den Auslandsfilialen der deutschen Mutter und weiteren ausländischen Bankentöchtern der deutschen Mutter. Das von der deutschen Mutter an der ausländischen Tochter gehaltene Eigenkapital ist nicht einzubeziehen.

Der Kreis der gruppenangehörigen Banken bleibt ab Dezember 2014 unverändert.

Positionen 419 und 413 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die mit einem negativen Wert angesetzten derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands anzugeben. Die Positionen sind brutto, d.h. ohne Berücksichtigung zweiseitiger Aufrechnungsvereinbarungen auszuweisen. Positionen gegenüber gruppenangehörigen Instituten

(deutsche Zentrale, Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und weitere ausländische Bankentöchter der deutschen Zentrale) sind gesondert zu zeigen.

Position 417 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere

Hier sind die von der berichtenden Tochter begebenen Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit ihrem in der monatlichen Bilanzstatistik der Auslandstöchter unter den Positionen THV2 220, THV2 230 und THV2 280 gemeldeten Betrag anzugeben. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenüberschrift dient dabei die Vordruckspalte 1.

Auslandsstatus

Position 418 Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr einschließlich

Hier sind die in Position 417 „Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere“ enthaltenen Papiere mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr gesondert zu zeigen. Hierunter fallen sowohl ursprünglich als langfristig begebene Schuldverschreibungen, deren Restlaufzeit inzwischen bis auf ein Jahr oder weniger abgeschmolzen ist, als auch Geldmarktpapiere, deren Laufzeit von vornherein ein Jahr oder weniger betrug. Sie sind nach der Emissionswährung zu untergliedern. Eine Aufgliederung nach Ländern und die nachrichtliche Angabe „gegenüber Deutschland“ sind nicht erforderlich, vielmehr sollen die entsprechenden Beträge unter der Länderkennziffer 858 „nicht ermittelte Länder“ gemeldet werden; als Spaltenüberschrift dient dabei die Vordruckspalte 1.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) über ihren Auslandsstatus

Bezeichnung der Meldungen	Vordruck	Seite
I. Monatlicher Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs)		
Auslandsaktiva	R11 / R12	284
Auslandspassiva	R21 / R22	286
Ergänzung zu Vordruck Auslandsaktiva Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	R11B / R12B	288
Status Ultimate Risk der inländischen Banken	UR	290
Status Fremdwährung der inländischen Banken (Anlage FW)	FW	291
II. Monatlicher Auslandsstatus der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter		
Auslandsaktiva der Auslandsfilialen	R11	293
Auslandspassiva der Auslandsfilialen	R21	294
Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen	UR	295
Auslandsaktiva der Auslandstöchter	R11	296
Auslandspassiva der Auslandstöchter	R21	297
Status Ultimate Risk der Auslandstöchter	UR	298

Auslandsstatus

Vordruck Auslandsaktiva

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	R11...R12...	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		01	02	03	04	
Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben Aktiva gegenüber Deutschland)</small>		9 9 9				0 0 0
<small>gegenüber Deutschland</small>		8 8 8				9 9 9
			Währung			
Noten und Münzen in Fremdwährung		010				
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
Tagesgelder u. andere täglich fällige Forderungen („overnight money“)		101				
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden		161				
an gruppenangehörige Banken		171				
Reverse Repos		144				
befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		102				
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden		162				
an gruppenangehörige Banken		172				
Reverse Repos		145				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		104				
darunter: an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden		164				
an gruppenangehörige Banken		174				
Reverse Repos		146				
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren		147				
an ausländische Versicherungsunternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		105				
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)		185				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		106				
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)		186				
an ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		107				
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		197				
Reverse Repos		148				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		108				
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		198				
Reverse Repos		149				
Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren		150				
an ausländische sonstige Unternehmen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		109				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		110				
darunter: Forderungen mit einer Laufzeit von über 5 Jahren		210				
an ausländische Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		111				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		112				
an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		113				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		114				
an ausländische Zentralregierungen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		117				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		118				
an ausländische sonstige öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.		119				
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr		120				
Forderungen an Ausländer (101 bis 120)		123				
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		124				
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken		125				
von ausländischen Unternehmen		126				
von ausländischen öffentlichen Haushalten		127				
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken mit Laufzeiten bis zu 2 Jahren		129				
von ausländischen Banken mit Laufzeiten über 2 Jahren		130				
von ausländischen Versicherungsunternehmen		132				
von ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen		133				
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		193				
von Verbriefungszweckgesellschaften		151				
von ausländischen sonstigen Unternehmen		134				
von ausländischen Zentralregierungen		136				
von ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten		137				
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere		139				
darunter: Anteile an ausländischen Geldmarktfonds		140				
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)		190				
übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen)		152				
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland		141				
darunter: Anteile an ausländischen Banken		153				
Anteile an ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen		154				
Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen		142				
Sonstige Auslandsaktiva		143				
Summe der Auslandsaktiva (010 + 123 bis 139 + 141 bis 143)		100				

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		01	02	03	04	05
	9 9 9				0 0 0	
	8 8 8				9 9 9	
Zusatzangaben						
in den Positionen 101 bis 104 enthalten						
Konsortialkredite	209					
in den Positionen 144 bis 146 enthalten:						
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	228					
in den Positionen 148 und 149 enthalten:						
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (sonst. Finanzierungsinst.)	229					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Konsortialkredite	213					
in den Positionen 123 und 206 enthalten						
Handelskredite	224					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 129 bis 137 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
in den Positionen 125, 129 und 130 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	226					
Zusatzangabe zu Position 125						
Bruttobestand der Geldmarktpapiere	230					
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	217					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	218					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	219					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	220					
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	221					

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Passiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
R21...R22...	01	02	03	04	05	
gegenüber ausländischen Organisationen ohne Erwerbszweck						
täglich fällige Verbindlichkeiten	331					
darunter Repos	332					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	333					
darunter Repos	334					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	335					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	336					
gegenüber ausländischen Zentralregierungen						
täglich fällige Verbindlichkeiten	339					
darunter Repos	340					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	341					
darunter Repos	342					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	343					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	344					
gegenüber ausländischen sonstigen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige Verbindlichkeiten	345					
darunter Repos	346					
befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	347					
darunter Repos	348					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren einschl.	349					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 2 Jahren	350					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (ohne Spareinlagen) <small>(Hauptpositionen 301 bis 350)</small>	353					
Spareinlagen von Ausländern mit vereinbarter Kündigungsfrist						
von 3 Monaten	354					
von mehr als 3 Monaten	355					
Spareinlagen von Ausländern (354 + 355)	356					
Betriebskapital von inländischen Zweigstellen ausländischer Banken	357					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 356 + 357 + 358)	300					
Zusatzangaben						
In den Positionen 359, 360, 404 und 405 enthalten:						
Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	421					
In den Positionen 381, 382, 387 und 389 enthalten:						
Repos gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	422					
In den Positionen 313, 315, 317 und 318 enthalten:						
Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften	423					
In den Positionen 393, 395, 397 und 398 enthalten:						
Repos gegenüber Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	424					
In Position 358 enthalten:						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	412					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	413					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	414					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	415					
Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten	416					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung				
		01	02	03	04	05
	9 9 9				0 0 0	
	8 8 8				9 9 9	
Zusatzangaben						
in den Positionen 101 bis 104 enthalten						
Konsortialkredite	209					
in den Positionen 144 bis 146 enthalten:						
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien, die als Banken gelten	228					
in den Positionen 148 und 149 enthalten:						
Reverse Repos gegenüber Zentralen Gegenparteien (sonst. Finanzierungsinst.)	229					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Konsortialkredite	213					
in den Positionen 123 und 206 enthalten						
Handelskredite	224					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 129 bis 137 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
in den Positionen 125, 129 und 130 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken	226					
Zusatzangabe zu Position 125						
Bruttobestand der Geldmarktpapiere	230					
Zusatzangabe zu den Positionen 129 bis 137						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine Bank ist	217					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist	218					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei ein Unternehmen (Nichtbank) ist	219					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands, deren Gegenpartei ein öffentlicher Haushalt ist	220					
Lieferansprüche aus Edelmetallkonten	221					

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Status Ultimate Risk des Inlandsteils des berichtenden Instituts

gültig ab Dezember 2014

Banknummer Präfizier

Name Ort

Auslandsaktiva		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland <small>(umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>			Land oder internationale Organisation <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>			nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>		
		UR ...	01	02	03	04	05			
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von										
ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801									
darunter gruppenangehörige Banken	802									
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803									
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804									
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805									
Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	808									
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806									
darunter von gruppenangehörigen Banken	807									
Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)	800									

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

**gültig ab
Dezember 2014**

**Status Fremdwährung¹⁾
Zusatzangaben über Fremdwährungsaktiva und -passiva gegenüber Inländern sowie über begebene
Schuldverschreibungen in Fremdwährung**

Anlage FW

Banknummer Prüzfiffer

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Name der berichtenden Bank _____

Ort _____

- Beträge in Tsd Euro -

Position	Alle Fremd- währungen	darunter					
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	Dänische Krone
		1	2	3	4	5	6
Fremdwährungsaktiva gegenüber Inländern							
Buchforderungen an inländische Banken (MFIs)	501						
darunter: an die Deutsche Bundesbank	561						
an gruppenangehörige Banken	571						
Reverse Repos	525						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	526						
Buchforderungen an inländische Versicherungsunternehmen	502						
darunter: an Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	582						
Buchforderungen an inländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	503						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	593						
Buchforderungen an inländische sonstige Unternehmen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	516						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	517						
von über 5 Jahren	518						
Buchforderungen an inländische Privatpersonen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	519						
darunter für den Wohnungsbau	520						
von über 1 Jahr bis 5 Jahre einschl.	521						
darunter für den Wohnungsbau	522						
von über 5 Jahren	523						
darunter für den Wohnungsbau	524						
Buchforderungen an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	506						
Buchforderungen an inländische öffentliche Haushalte	507						
Buchforderungen an inländische Nichtbanken (502 bis 507 + 516 bis 519 + 521 + 523)	508						
Darin enthalten Forderungen aus Reverse Repos							
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen	531						
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	532						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	533						
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	534						
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	535						
gegenüber inländischen Privatpersonen	536						
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	537						
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten	538						
Forderungen ggü. inl. Nichtbanken aus Reverse Repos (531 + 532 + 535 bis 538)	539						
Geldmarktpapiere sowie Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)							
mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	509						
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	510						
von über 2 Jahren	511						
Geldmarktpapiere, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	512						
Schatzwechsel, Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Haushalte	513						
darunter: Geldmarktpapiere bis 1 Jahr einschl.	527						
Anteile an inländischen Geldmarktfonds	514						
Sonstige Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung	515						
Aktiva gegenüber Inländern in Fremdwährung (501 + 508 + 509 bis 515)	500						

Position	Alle Fremdwährungen	darunter					Dänische Krone
		US-Dollar	Japanischer Yen	Schweizer Franken	Pfund Sterling	Schwedische Krone	
		1	2	3	4	5	
Fremdwährungspassiva gegenüber Inländern							
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (MFIs)	601						
darunter: gegenüber der Deutschen Bundesbank	661						
gegenüber gruppenangehörigen Banken	671						
Repos	634						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	635						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	602						
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	682						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	603						
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	683						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	604						
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	684						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	605						
darunter: gegenüber Versicherungsgesellschaften (ohne Altersvorsorgeeinrichtungen)	685						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	606						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	696						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	607						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	697						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	608						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	698						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	609						
darunter: Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	699						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	610						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	611						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	612						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	613						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Privatpersonen							
täglich fällige Verbindlichkeiten	614						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	615						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	616						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	617						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck							
täglich fällige Verbindlichkeiten	618						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	619						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	620						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	621						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (inkl. Bund)							
täglich fällige Verbindlichkeiten	636						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	637						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	638						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	639						
darunter: Verbindlichkeiten gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (ohne Bund)							
täglich fällige Verbindlichkeiten	622						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschl.	623						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	624						
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 2 Jahren	625						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (602 bis 621 + 636 bis 639)	626						
Darin enthalten Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)							
gegenüber inländischen Versicherungsunternehmen	627						
gegenüber inländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	628						
darunter: gegenüber Zentralen Gegenparteien	640						
gegenüber inländischen sonstigen Unternehmen	629						
gegenüber inländischen Privatpersonen	630						
gegenüber inländischen Organisationen ohne Erwerbszweck	631						
gegenüber inländischen öffentlichen Haushalten (inkl. Bund)	632						
Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken aus Repos (627 bis 632)	633						
Begebene Schuldverschreibungen in Fremdwährung							
Schuldverschreibungen mit Laufzeit							
bis 1 Jahr einschl.	701						
von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschl.	702						
von über 2 Jahren	703						
Begebene Schuldverschreibungen (701 bis 703)	704						
darunter mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	705						

1) Nur für den Inlandsteil der berichtenden Banken (MFIs) einzureichen.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

gültig ab Dezember 2014

Auslandsaktiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüfziffer

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	R 11...	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten				Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten	
		(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)				Währung				(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)	
		9	9	9		0	2	3	4	0	0
		8	8	8	0	2	3	4	9	9	9
Forderungen											
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)											
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	103										
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104										
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen											
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	115										
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	116										
an ausländische öffentliche Haushalte											
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	121										
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	122										
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)	123										
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124										
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)											
von ausländischen Banken	125										
von ausländischen Nichtbanken	128										
Anleihen und Schuldverschreibungen											
von ausländischen Banken	131										
von ausländischen Unternehmen	135										
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138										
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139										
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141										
Sonstige Auslandsaktiva	143										
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)	100										
Zusatzangaben											
in den Positionen 103 und 104 enthalten											
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201										
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1) (Pos. 231 + 232)	207										
davon: täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	231										
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	232										
Reverse Repos	208										
in den Positionen 115 und 116 enthalten											
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222										
in Position 123 enthalten											
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202										
Reverse Repos	211										
Zusatzangabe											
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203										
in den Positionen 125 und 131 enthalten											
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226										
in Position 135 enthalten											
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223										
in den Positionen 131 bis 138 enthalten											
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214										
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225										
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138											
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215										
Zusatzangabe zu Position 139											
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216										
in Position 143 enthalten											
Auslandswechsel	206										
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227										
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218										

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Auslandspassiva der Auslandsfilialen

Banknummer Prüfwert

Name Ort

Sitzland der ausländischen Filiale, über die berichtet wird

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro, ohne Einbeziehung der nachrichtlichen Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		Währung	01	02	03	04
	R 21...	01	02	03	04	05
Verbindlichkeiten						
gegenüber ausländischen Banken						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	303					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	306					
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	337					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	338					
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	351					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	352					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)	353					
Von der inländischen Zentrale zur Verfügung gestelltes Betriebskapital	357					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 303 und 306 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1)						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	402					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	403					
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)	400					
in den Positionen 337 und 338 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	420					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	419					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	413					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...

Status Ultimate Risk der Auslandsfilialen

gültig ab Dezember 2014

Banknummer		Präfixziffer

Name _____ Ort _____

Sitzland der ausländischen Filiale,
über die berichtet wird _____

		- Beträge in Tsd Euro -				
Auslandsaktiva	UR ...	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland <small>(umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>			nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
		9 9 9 <small>01</small>	<small>02</small>	<small>03</small>	<small>04</small>	0 0 0 <small>05</small>
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von						
ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801					
darunter gruppenangehörige Banken 2)	802					
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803					
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804					
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805					
Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	808					
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806					
darunter von gruppenangehörigen Banken 2)	807					
Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)	800					

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.

2) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale sowie die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale. Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Positionen gegenüber gruppenangehörigen Banken dem juristischen Sitz der Unternehmenszentrale, also Deutschland, zuzuordnen.

Auslandsaktiva der Auslandstöchter

Banknummer Prüfziffer

Name der berichtenden Bank Ort

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird Ort

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden Land

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandsaktiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten
		Währung				
		01	02	03	04	05
Forderungen						
an ausländische Banken (einschl. Zentralnotenbanken/ Währungsbehörden und Postgiroämter im Ausland)						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	103					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	104					
an ausländische Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	115					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	116					
an ausländische öffentliche Haushalte						
täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	121					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	122					
Forderungen an Ausländer (103 bis 122)	123					
Ausländische Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen	124					
Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 124 erfasst)						
von ausländischen Banken	125					
von ausländischen Nichtbanken	128					
Anleihen und Schuldverschreibungen						
von ausländischen Banken	131					
von ausländischen Unternehmen	135					
von ausländischen öffentlichen Haushalten	138					
Ausländische Aktien und sonstige Wertpapiere	139					
Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Ausland	141					
Sonstige Auslandsaktiva	143					
Summe der Auslandsaktiva (123 bis 143)	100					
Zusatzangaben						
in den Positionen 103 und 104 enthalten						
Forderungen an Zentralnotenbanken/Währungsbehörden	201					
Forderungen an gruppenangehörige Banken 1) (Pos. 231 + 232)	207					
davon: täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl.	231					
befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr	232					
Reverse Repos	208					
in den Positionen 115 und 116 enthalten						
Forderungen an ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	222					
in Position 123 enthalten						
Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	202					
Reverse Repos	211					
Zusatzangabe						
Unwiderrufliche Kreditzusagen	203					
in den Positionen 125 und 131 enthalten						
Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere von gruppenangehörigen Banken 1)	226					
in Position 135 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen von ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	223					
in den Positionen 131 bis 138 enthalten						
Anleihen und Schuldverschreibungen des Handelsbestands	214					
Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	225					
Zusatzangabe zu den Positionen 131 bis 138						
Bruttobestand der Anleihen und Schuldverschreibungen	215					
Zusatzangabe zu Position 139						
Bruttobestand der Aktien und sonstigen Wertpapiere	216					
in Position 143 enthalten						
Auslandswechsel	206					
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	227					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	218					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Zentrale, die weiteren Auslandsfilialen der deutschen Zentrale und die ausländischen Bankentöchter der deutschen Zentrale.

Auslandspassiva der Auslandstöchter

Banknummer	Prüfziffer

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird _____ Ort _____

Währungseinheit, in der seine Bücher geführt werden _____ Land _____

- Beträge in Tsd Einheiten der jeweiligen Währung -

Auslandspassiva	Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten <small>(Gesamtbeträge ohne nachrichtliche Angaben "Passiva gegenüber Deutschland" umgerechnet in Euro oder in diejenige Währung, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden)</small>	Land oder internationale Organisation				nachrichtlich: Passiva gegenüber Deutschland wie in der monatlichen Bilanzstatistik enthalten
		01	02	03	04	05
Verbindlichkeiten	R 21...					
gegenüber ausländischen Banken						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	303					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	306					
gegenüber ausländischen Unternehmen und Privatpersonen						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	337					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	338					
gegenüber ausländischen öffentlichen Haushalten						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	351					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	352					
Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern (303 bis 352)	353					
Sonstige Auslandspassiva	358					
Summe der Auslandspassiva (353 + 358)	300					
Zusatzangaben						
in den Positionen 303 und 306 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken 1)						
täglich fällige und befristete Verbindlichkeiten bis zu 1 Jahr einschl.	402					
befristete Verbindlichkeiten von mehr als 1 Jahr	403					
Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Banken (402 + 403)	400					
in den Positionen 337 und 338 enthalten						
Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen und ausländischen sonstigen Finanzierungsinstitutionen	420					
in Position 358 enthalten						
Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	419					
darunter derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands deren Gegenpartei eine gruppenangehörige Bank ist 1)	413					
nachrichtlich:						
Begebene Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere	417					
darunter mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr einschl.	418					

1) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter.

Monatlicher Auslandsstatus für den Monat ...
Status Ultimate Risk der Auslandsstöchter

gültig ab Dezember 2014

Banknummer	Prüfziffer

Name der berichtenden Bank _____ Ort _____

Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird _____ Ort _____

Auslandsaktiva		- Beträge in Tsd Euro -				
		Gesamtbeträge gegenüber dem Ausland <small>(umgerechnet in Euro, ohne nachrichtliche Angaben „Aktiva gegenüber Deutschland“)</small>	Land oder internationale Organisation <small>(Beträge umgerechnet in Euro)</small>			nachrichtlich: Aktiva gegenüber Deutschland <small>(Gesamtbeträge umgerechnet in Euro)</small>
UR ...		01	02	03	04	05
Buchforderungen an und Wertpapiere 1) von						
ausländische(n) Banken (einschl. Zentralnotenbanken/Währungsbehörden und Postgiroämter)	801					
darunter gruppenangehörige Banken 2)	802					
ausländische(n) Unternehmen und Privatpersonen	803					
darunter ausländische Versicherungsunternehmen und ausländische sonstige Finanzierungsinstitutionen	804					
ausländische(n) öffentliche(n) Haushalte(n)	805					
Aktiva, die mit einem Grundpfandrecht besichert sind	808					
Andere Aktivpositionen ohne derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands	806					
darunter von gruppenangehörigen Banken 2)	807					
Summe der Auslandsaktiva (801 + 803 + 805 + 806 + 808)		800				

1) Geldmarktpapiere, Schuldverschreibungen, Aktien und sonstige Wertpapiere.
 2) Als gruppenangehörige Banken gelten die deutsche Mutter, die Auslandsfilialen der deutschen Mutter sowie die weiteren ausländischen Bankentöchter der deutschen Mutter. Unter dem Gesichtspunkt des Ultimate Risk sind Positionen gegenüber gruppenangehörigen Banken dem juristischen Sitz der Unternehmenszentrale, also Deutschland, zuzuordnen.

■ Anordnung

Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 8002/2014

Auslandsstatus der Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)³ mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine Erhebung über die Auslandsaktiva und -passiva („Auslandsstatus“) durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFIs – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Auslandsaktiva und Auslandspassiva zu melden, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten sowie Edelmetallen) und Ländern. Ferner sind Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen sowie über unwiderrufliche Kreditzusagen zu machen.

Banken mit Zweigstellen im Ausland haben anstelle einer Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

- a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts.
- b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. In diesen sind auch Angaben über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten und deren Befristung, gegliedert nach Ländern und Währungen, zu machen. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

2. Zusätzlich haben die Banken einzureichen:

- a) Eine Meldung über den Stand der Aktiva und Passiva gegenüber Inländern, auch gegenüber gruppenangehörigen Instituten, sowie der begebenen Schuldverschreibungen

³ Gemäß Artikel 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33; ABl. EU Nr. L 297 S. 1) sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen:

1. Zentralbanken;

2. sonstige MFIs; diese umfassen

a) Einlagen entgegennehmende Unternehmen:

i) Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (1), und

ii) andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen als Kreditinstitute, die

— andere Finanzinstitute sind, die in ihrer Hauptfunktion finanzielle Mittlerfunktionen ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von institutionellen Einheiten, nicht nur von MFIs entgegenzunehmen (ihre Zuordnung zu MFIs bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von anderen MFIs emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen), und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen oder

— E-Geld-Institute sind, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlerfunktionen in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben;

b) Geldmarktfonds gem. Art. 2 der Verordnung EZB/2013/33.

Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

in Nicht-Euro-Währungen („Status Fremdwährung“). Die Angaben sind nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren und Währungen zu gliedern.

b) Alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben diese Angaben nur für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts zu machen.

c) Eine Meldung über den Stand der Aktiva, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“). Banken ohne eigene Zweigstellen im Ausland, deren Auslandsaktiva den Betrag von 500 Millionen Euro nicht überschreiten, Zweigstellen ausländischer Banken sowie rechtlich selbständige Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken sind von der Abgabe dieser Meldung befreit.

3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien zum Auslandsstatus, zum Status Ultimate Risk und zum Status Fremdwährung zu beachten. Darüber hinaus sind die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß anzuwenden.

4. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 8. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln; abweichend hiervon sind die Meldungen für die Zweigstellen im Ausland bis zum Geschäftsschluss des 15. Geschäftstages zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt und innerhalb der Deutschen Bundesbank auch für aufsichtliche Aufgaben verwendet.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012

Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFIs)¹ – nachstehend als Banken bezeichnet – sowie bei Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz² statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken oder Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über den Marktwert von Finanzderivaten, über den Stand der Forderungen und Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, über begebene Schuldverschreibungen, über unwiderrufliche Kreditzusagen und über den Stand der nach Ländern, Währungen und Fristigkeiten gegliederten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.

Zusätzlich haben die deutschen Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz monatlich den Stand der Aktiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Wirtschaftssektoren und Ländern in der Zuordnung nach dem letztendlichen Haftungsträger („Status Ultimate Risk“) zu melden.

¹ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 883/2011 der Europäischen Zentralbank vom 25. August 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2008/32) (EZB/2011/12; ABl. EG L 228 S. 13), sind unter MFIs gebietsansässige Unternehmen insbesondere aus einem der folgenden Sektoren zu verstehen: Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts; sonstige MFIs, d.h. 1. andere Finanzinstitute, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFIs entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung, zumindest im wirtschaftlichen Sinne, zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen; 2. diejenigen E-Geld-Institute, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mitteltätigkeiten in Form der Ausgabe von elektronischem Geld auszuüben; Geldmarktfonds. Die MFIs sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Monetary and financial statistics>Lists of financial institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

² Sektor 64 D der Kundensystematik der Deutschen Bundesbank, Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute – Richtlinien und Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 1, Juli 2011.

- 2 -

3. Meldepflichtig sind deutsche Banken sowie Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz, die – direkt³ oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.
4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken und zum Status Ultimate Risk sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Auslandsstatus

³ oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen deutschen Banken.